


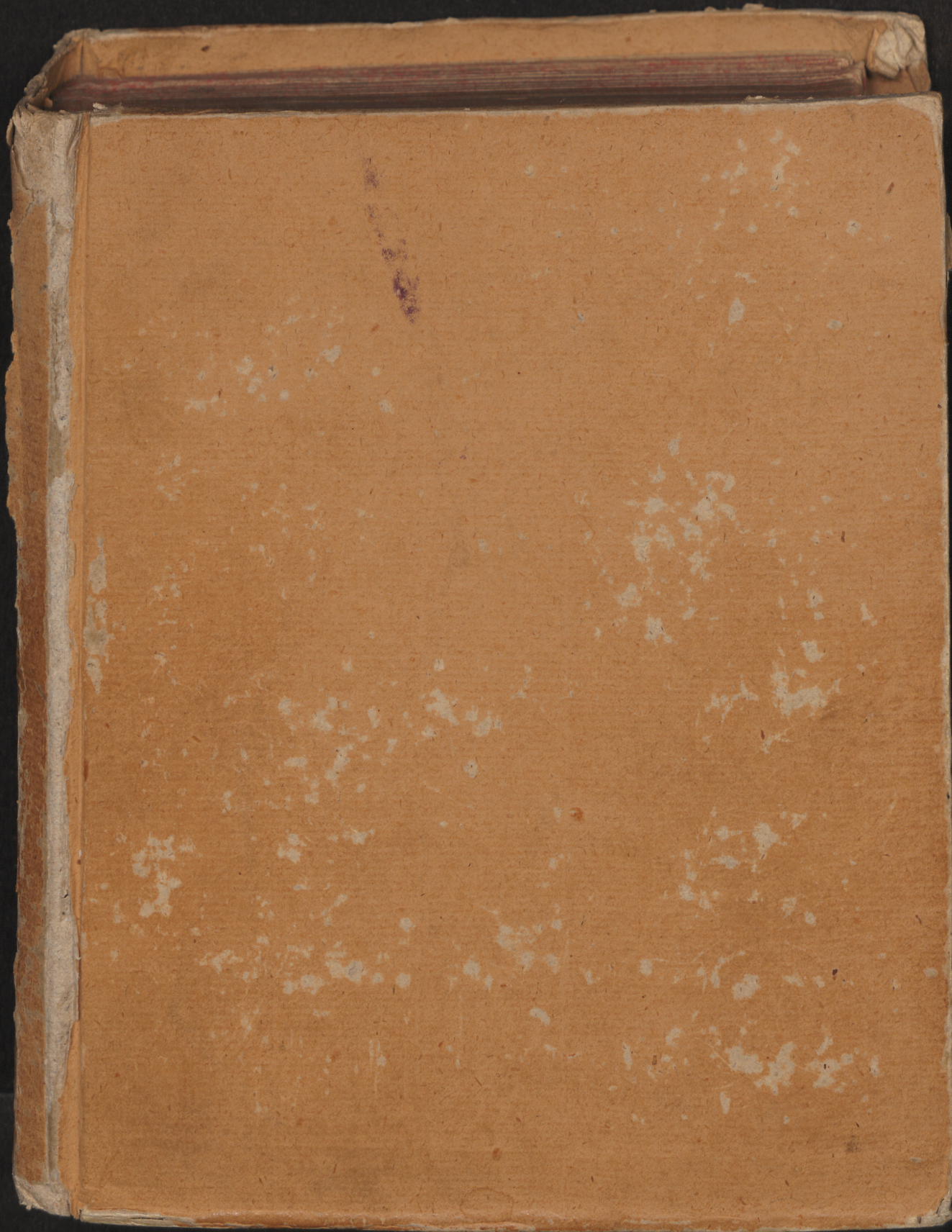
Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... InterimsVerordnung : Wie es mit der Policey in Ihrer Durchl. Fürstenthumb und Landen biß zukünfftiger beständiger Policey-Ordnung gehalten werden soll ; Zu männigliches Nachricht/ Wissenschaftt/ und gehorsamster Beobachtung publicirt und in Druck gegeben Im Jahr Christi M DC LXI ; [Geben in ... Güstrow am 8. Octoberis Anno 1661]

Güstrow: Scheippel, 1661

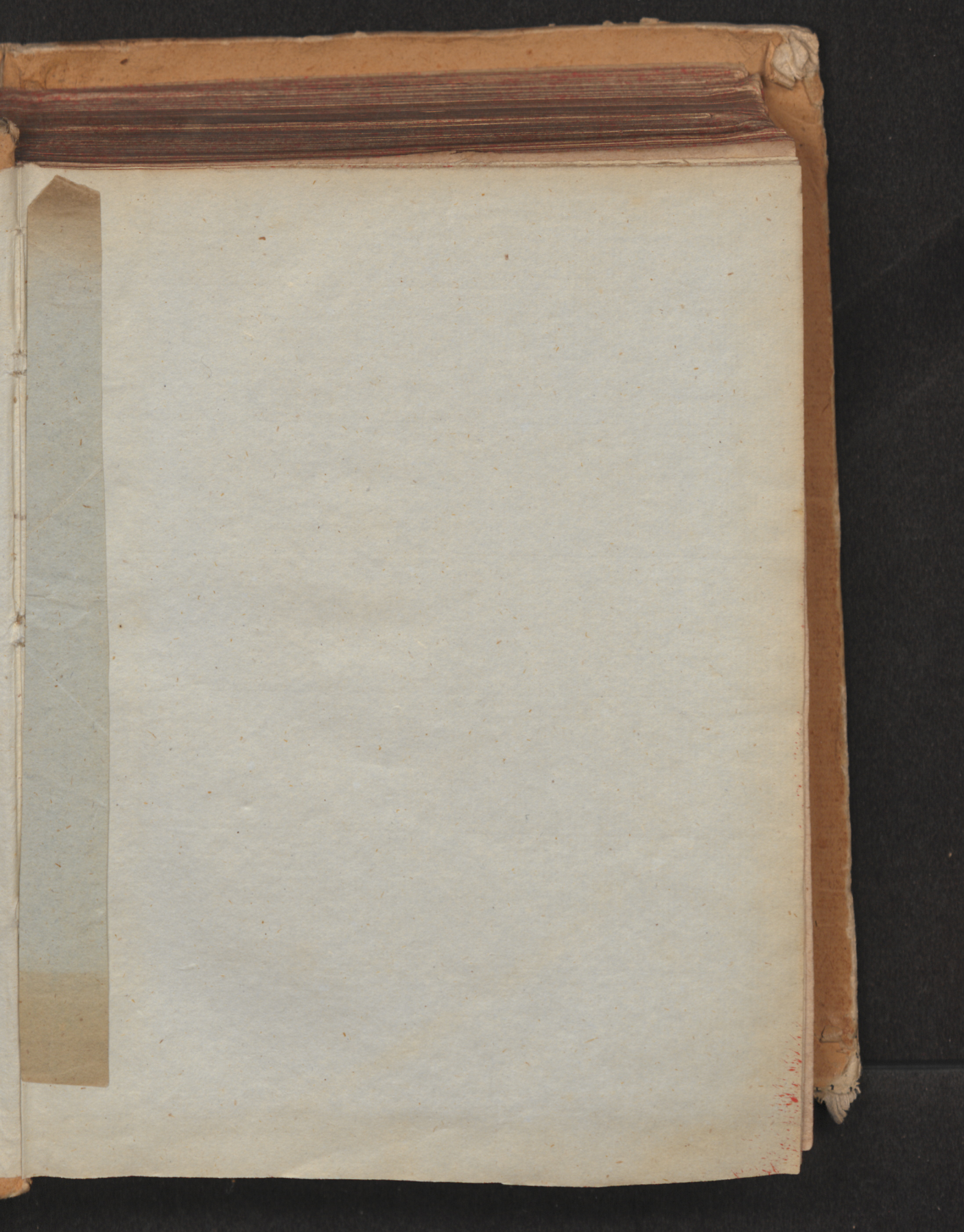
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742701522>

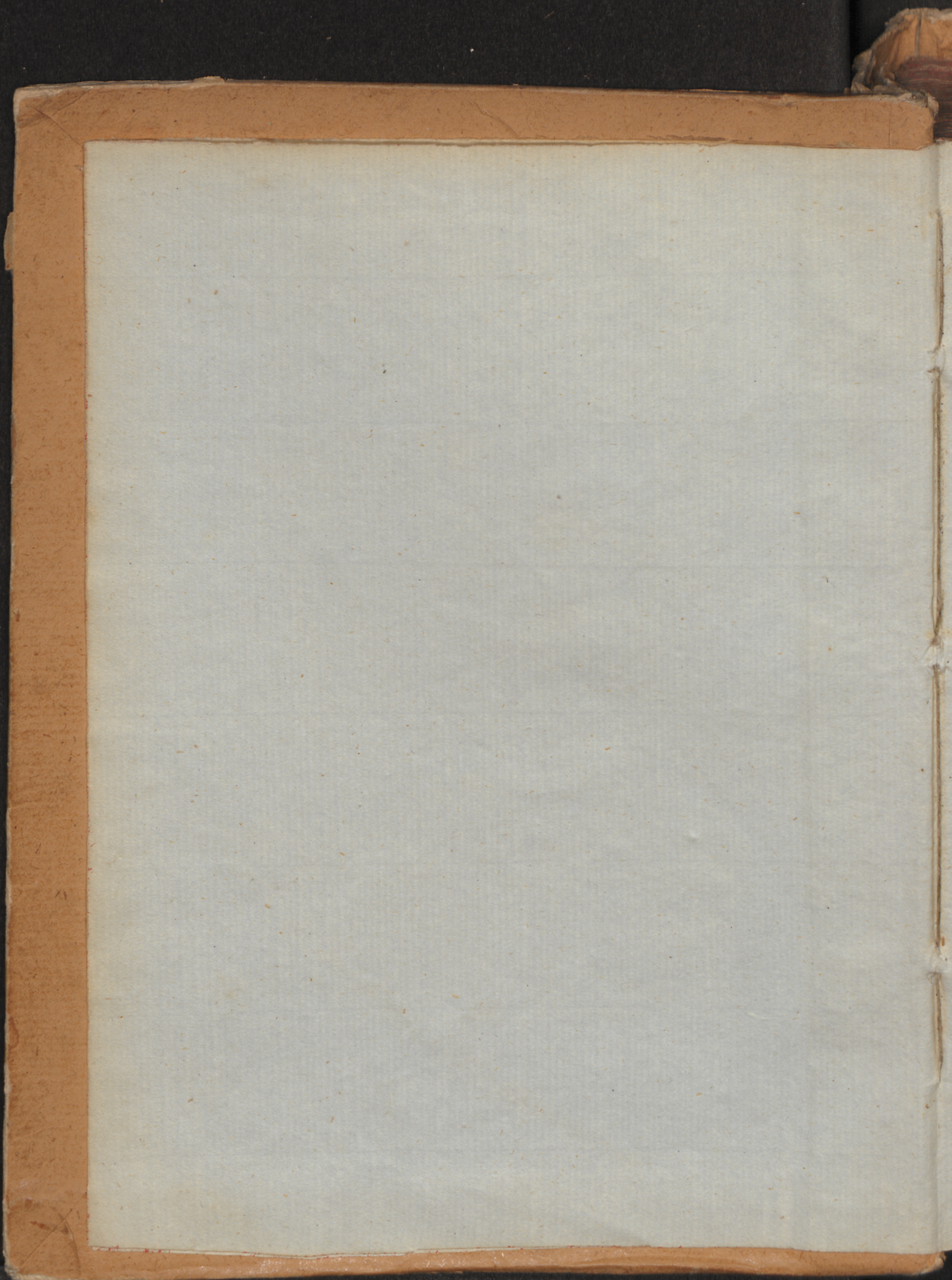
Druck Freier  Zugang

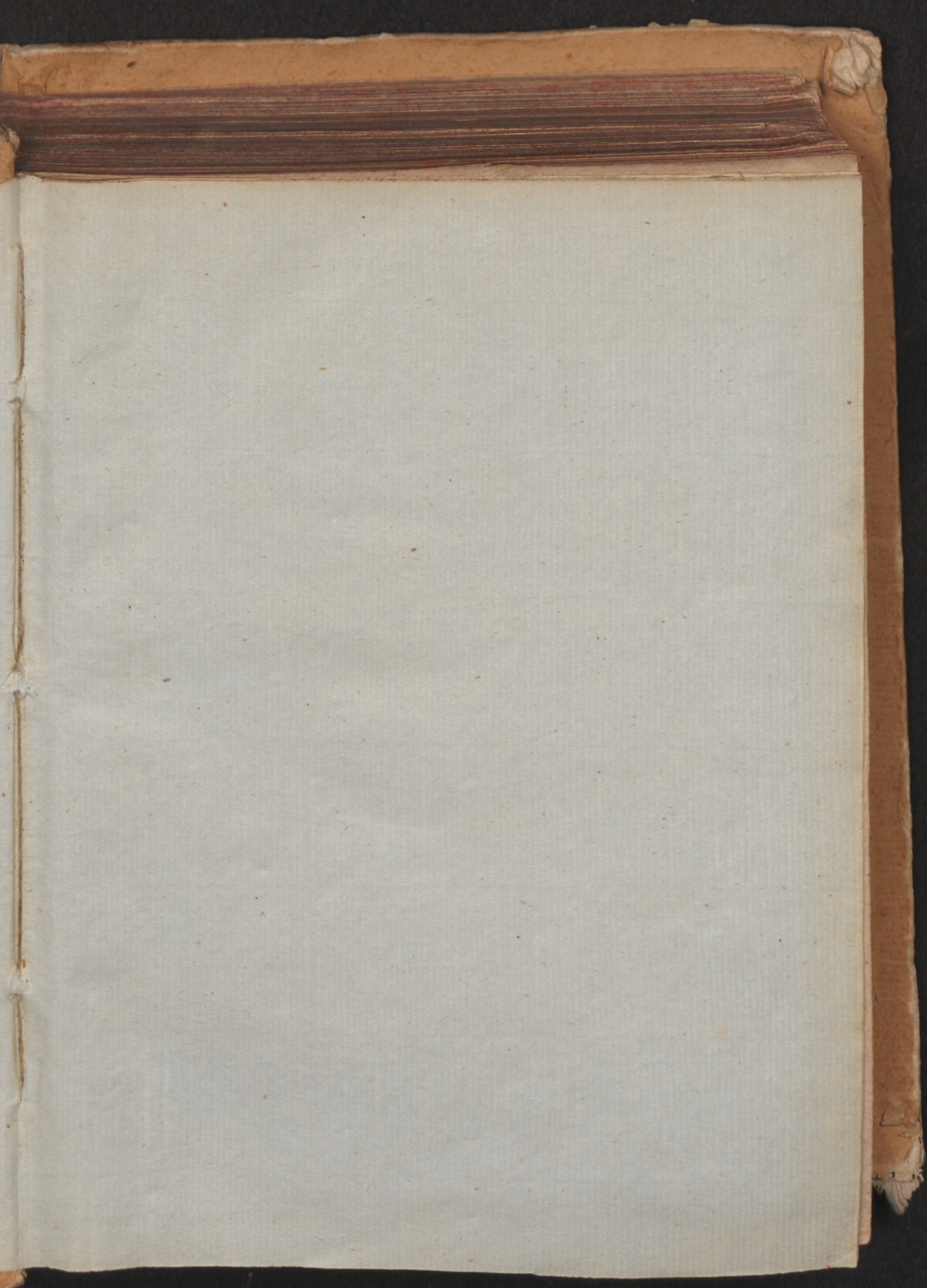


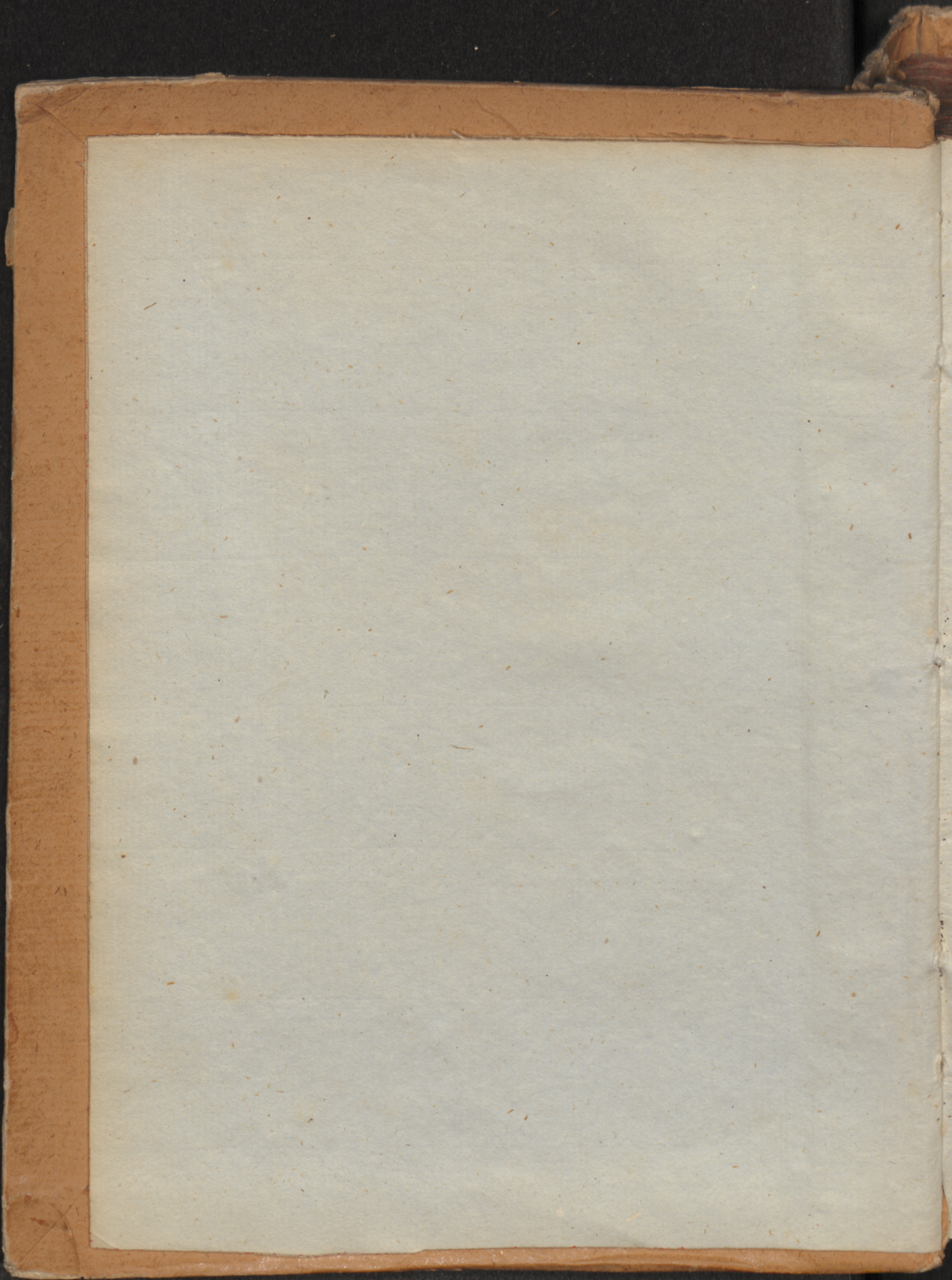


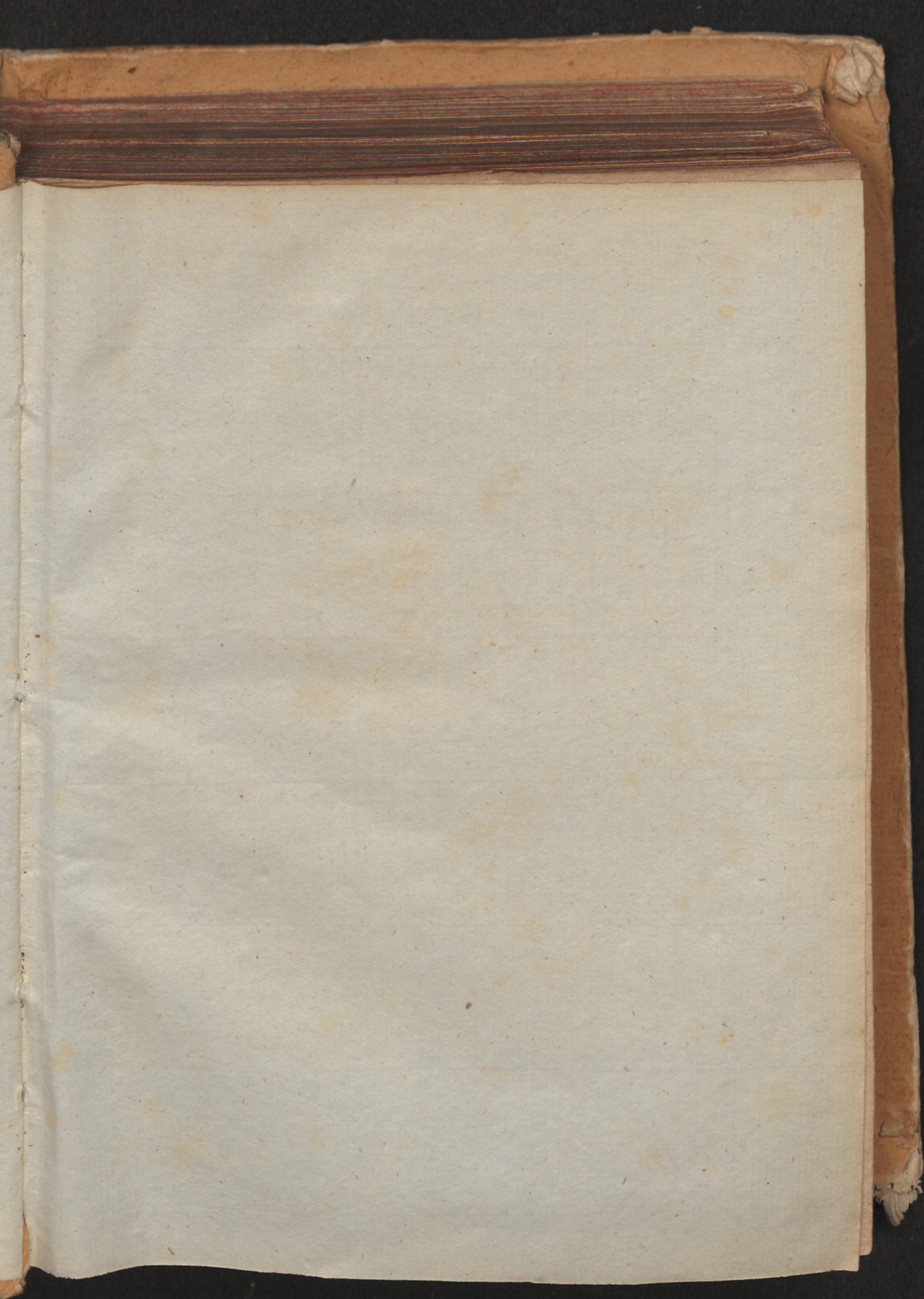
N. l. - 101. (3)

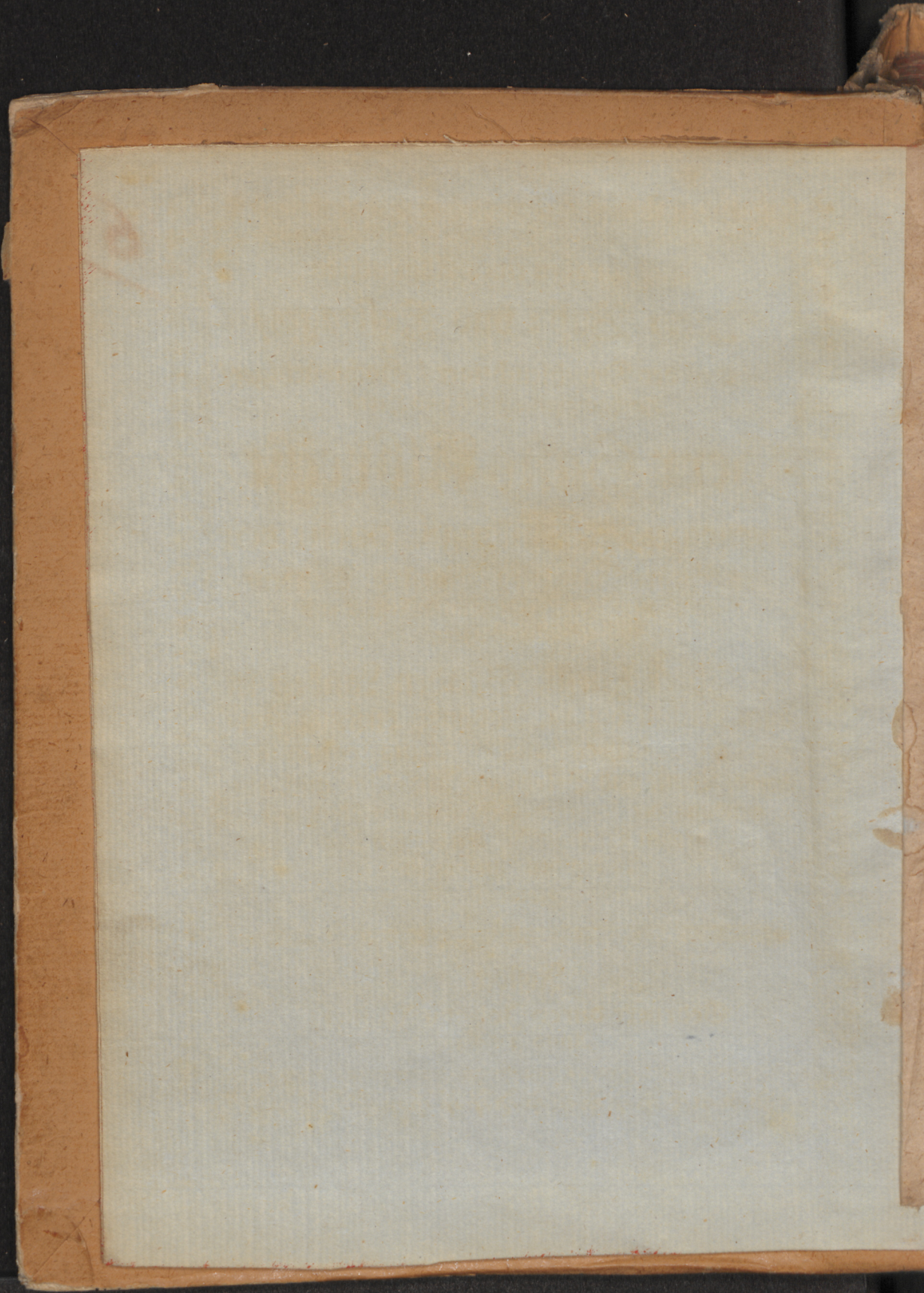












Des Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn

~~ii.~~
iii.
Gustaff Adolphus

Hertzogen zu Mecklenburg/
Fürsten zu Wenden / Schwerin und
Rakeburg / auch Graffen zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard
Herrn

INTERIMS Verordnung /

Wie es mit der Policcy in Ihrer Durchl.
Fürstenthumb und Landen bis zukünfftiger be-
ständiger Policcy = Ordnung gehalten
werden soll.

Zu männigliches Nachricht / Wissenschaft / und
gehorsamster Beobachtung publicirt
und in Druck gegeben

Im Jahr Christi M DC LXI.

✻ (0) ✻

Güstrow / Gedruckt durch Christian Schelpeln /
Ihrer Fürstl. Durchl. bestallen Buchdrucker.

Die Erbknechtliche Bibliothek
des Rostocker Universitäts

Antiquarische Bibliothek

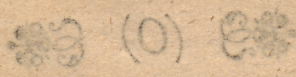
der Rostocker Universität
in der Altstadt
am Markt



INTELLIGENTIA
Die Erbknechtliche Bibliothek
des Rostocker Universitäts

Antiquarische Bibliothek
der Rostocker Universität
in der Altstadt

Zum Jahr Christi M DC LXI



Antiquarische Bibliothek
der Rostocker Universität
in der Altstadt



Von Gottes gnaden Wir
Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklen-
burg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rake-
burg, auch Graff zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Ihun fundt und fügen Män-
niglich zu wissen/ Demnach Wir befunden
daß die von Vnsern löblichen Vorfahren
und Vns publicirte general und special Policeny
und LandOrdnungen gar nachlässig observiret wor-
den/ und das man annoch zu einer neuen general
und durchgehenden PolicenyOrdnung nicht gelangen
kan/ damit aber solche nicht gar nieder liegen/ son-
dern Vnsere Lande dadurch zum auffnehmē gebracht
werden müchten. So haben Wir eine interimis
Verordnung der nötigsten Puncten außziehen lassen
wollen/ welcher ein jeglicher gehorsamblich biß zu
künfftig publicirender außführlicher Tax- und Po-
liceny Ordnung/ nachkommen sol/ Jedoch daß die
obangezogene von Vnsern Vorfahren und Vns
publicirte general und special Policeny Ordnungen
in ihrem Wehrt und vigore nichts desto weniger
A ij verblet.

verbleiben / außgenommen was in dieser Verordnung inspecie anders gesetzt ist.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen Standes / Unsern Hauptleuten / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürger- und Bauren / und sonst jedermänniglich so in Unsern Fürstenthumb und Lande wohnen und sonst sich auffhalten / Gewerbe treiben und sich Unsers Schutzes gebrauchen / niemand außgenommen / daß sie solcher Unserer interimis Ordnung als bald nach publicirung derselben in allen Puncten und Articulen gehorsamblich nachkommen / und nicht allein vor sich selbst den wider nicht leben / thun oder handeln / sondern auch die Ubertreter jedes Orths in gebührliche ernste Straffe nehmen sollen / so lieb einem jeden ist die in solcher Ordnung benandte Straffen / und in sonderheit eines jeden Orths Obrigkeit Unserer ernste Straffe und Bagnade zu vermeiden / und verordnen Wir demnach wie folget:

§. 1. Weil von der Gottes Furcht zu forderst billig der Anfang zu machen / derwegen wollen Wir mittels dieser Unser Ordnung jeden so wol Manns als Frauen Personnen gnädigst anbefohlen haben / daß der oder dieselbe sich der Gotteslästerung / schreck.

schrecklichen Fluchens und Verachtung Göttliches
Worts gänzlichen enthalten sollen / bey Straff wie
davon in der Pollicey Ordnung disponiret, jedoch
mit dieser Verenderung / Das zum ersten mahl die
Verbrecher mit Achtägiger Gefängnis und Speisung
mit Wasser und Brodt / oder nach gelegenheit
der Person mit 50. Reichsthal. / Das ander mahl
mit stellung an den Pranger / oder 80. Reichsthal.
Das dritte mahl aber am Leibe mit abnehmung etlicher
Glieder oder 500. Reichsthal. gestraffet werden /
Die jenigen aber so die Gotteslästerung mit
anhören und nicht anmelden / sondern verhelen werden /
sollen mit arbitrar Straffe belegt / da sie es
aber anmelden werden / denselben sol der Vierde
Theil der Geldstraffe gereicht werden.

Wer sonst leichtfertig schweret / Gottes Nahmen
straffbar mißbrauchet oder fluchet / oder auch
den Teuffel fluchs weise nennet / soll ebenfalls pro
Personæ qualitate daß erste mahl mit Viertägiger
Gefängnis / oder 20. Reichsthal. das ander mahl
mit Achtägiger Gefängnis oder 40. Reichsthal.
Zum dritten mahl mit stellung an den Pranger oder
200. Reichsthal. gestraffet werden / Würde auch
ein Richter in Bestraffung solcher schweren Sünde
nachlässig befunden werden / soll er jedes mahl mit
200. Reichsthal. Straffe belegt und dieselbe wieder
zu milden Sachen angewand werden.

§. 2. Demnach die Zauberey eine solche abscheuliche

U iij

Sünde

Sünde und Laster ist/ welches auch mit der Menschlichen Natur streitet/ derhalben es auch der Gerechtigkeit eiferige Gott/ umb solcher höchsten Verletzung willen Seiner heiligen Mayestät einem ganzen Lande den garauß machen tuht/ wo demselben durch ernste Straffe nicht fürgebeuet wird/ So ordnen und wollen Wir daß die Zaubererey vermöge der Rechte mit dem Feuer ernstlich und unnachlässig zu bestraffen sey/ wie auch daß die so in Vnsern Vntergerichten als Richter verordnet/ imgleichen ein jedweder vom Adel/ oder Stadt/ die das hohe Halsgericht haben/ in solches erschreckliches Laster genau inquiriren, und die so straffbar erfunden werden/ ohn einiges ansehen/ der gebühr nach bestraffen/ und solche Grewel nach aller müglichkeit/ zuverfolgen und auszurotten/ keinen Fleiß und Kosten ersparen sollen/ mit dem außstrücklichen Anhang/ daß wer hierin nachlässig oder säumig erfunden wird/ mit harter Leibes Straff/ und diejenige vom Adel/ oder Städte so das merum imperium haben/ mit verlust solcher ihrer Gerechtigkeit bestraffet und angesehen werden sollen. Ferner ordnen und befehlen Wir/ das hinfüro sich keiner unterstehe einigerley weise abergläubische/ unchristliche/ Gottslästerliche/ und verbottene Mittel zu gebrauchen/ es sey in Kranckheiten oder andern Fällen/ wie die Nahmen haben/ oder auch unter was Schein und pretext dieselbe etwan ins gemein vertuschet und bemäntelt werden mögen/ und sollen nicht allein diejenige so sich des Segen sprechens und Bötens gebrauchen mit Außstreich:

streichung an den Pranger oder 500. Reichsthaler
(welcher Geldbusse denn auch *perionæ infamia* an-
nectiret sein soll) bestraffet werden / sondern es sol-
len auch die so mit andern abergläubischen Dingen
wissentlich umgehen und dieselbe practifiren mit
stellung an den Pranger oder 300. Reichsth. bestraf-
fet / wie auch diejenige / so wissen das von andern
dergleichen abergläubische Dinge gebraucht werden/
und der mittelbaren Obrigkeit selbigen Orths nicht
anzeigen / mit gleichmässiger Straffe angesehen
werden.

Da auch Unsere Beambte / hohe / und niede-
re von Adel / oder StadtVoigte / in den Städten /
und uff dem Lande / hierin nachlässig seyn und durch
die Finger sehen würden / uff dem fall wollen Wir
gleichfals ihren Ungehorsam und Nachlässigkeit mit
200. Rth. Geldtstraffe zubelegen nicht unterlassen.

§. 3. Damit auch die wahre Gottesfurcht umb so
viel besser in den Menschen gepflanzet und alles
Gottloses Wesen abgethan werde / So wollen Wir
daß die Son- und andere hohe Feyr-Tage und Feste /
so den ganzen Tag über gefeyret werden nicht ver-
unheiliget / sondern es damit gehalten werden solle /
wie davon deswegen in Unserm publicirten Edict
vom 18. Januarij Anno 1660. versehen / bey straff
demselben einverleibet / Es sollen auch darauff keine

Jahr

Fahrmärkte gehalten / sondern dieselbe mitten in der Wochen/auffn Mitwochen oder Donnerstag ver-
leget werden / bey ebenmäßiger straffe / Inmassen
Wir auch hiemit nochmahlen ernstlich verbieten bey
gleicher Bestrafung das keine Hochzeiten auch keine
Kindtauffs- und Begräbnüs Gastereyen/auff Son-
oder Feyertage hinfüro angestellet werden sollen.

So viel die übrigen Sünde wieder die ander
Taffel des Gesetzes betrifft / sollen dieselbe nach den
beschriebenen Rechten / und der Policeny Ordnung/
weiln alle und jede hieher fürze halber nicht können
specificiret werden/ ernstlich bestraffet werden.

§. 4. Es ist Männiglichen nicht unbewust / wie durch
das auffordern/rauffen und schlagen/viel Unglücks
verursachet wird /derwegen so setzen ordnen und wol-
len Wir/ daß alle und jede Unsere Unterthanen und
angehörige sich alles Duellirens, aufforderns/rauf-
fens/ schlagens/ und scheltens/ bey unvormeidlicher
ernster arbitrar Straffe/welche nach gelegenheit auff
Leib und Leben zu extendiren/ enthalten sollen.

Auch sol das Degen tragen / niemands als de-
nen vom Adel Rittermäßigen Personen/Soldaten
und derer Edelleute wehrhaftten Dienern erlaubet/
allen andern aber bey abnehmung des Degens und §.
Rth. Straffe verboten seyn. Würde es einer erfahren/
das Duella für seyn/und es nicht anzeigen/sol er ar-
bitrarie

arbitrariè bestraffet werden/ dem jenigen aber so auff
einen andern ein Messer ziehet/ sol ein Messer durch
die Hand geschlagen werden.

§. 5. Diessel alle wucherliche Contracten und
Händel/ wieder Gott/ die Brüderliche Liebe/ die
natürliche Erbarkeit/ die beschriebene Rechte und
Reichs Constitutiones lauffen/ und darin bey hoher
Straffe verboten/ so thun wir solche wucherliche
Contracten und alle wieder rechtliche Pacta, Bedinge
und Händel/ wie die genennet und erdacht werden
mögen/ Sie betreffen gleich außgeliehenes Geld/
geldes Gewehr oder Sachen in pondere & mensu-
ra bestehend/ hiemit gänzlich verbieten. Auch
ist wol zu bedauern/ daß in denen Krieges Jahren
die Stadt Leute den armen Landman/ der aus
Noth sein weniges Getreidig bey demselben auff
dem Bodem auffschütten müssen/ so unchristlich ü-
bersetzet haben/ darumb wir in künfftig ernstlichen
solche unbillige übernahme verbieten/ und da es ge-
schehen würde/ als Wucher abzustraffen Uns vor-
behalten thun.

§. 6. Was die Verpensionirung der Güter bei-
trifft/ und wie für der Hand mit denen Pensiona-
rien zu verfahren/ lassen wirs annoch schlechter ding
bey Unserm dertwegen am 24. Octobris anno 1660.
publicirten Edict betwenden.

§. 7. Ob wir zwar wol verhoffet es würde Uns-
sere vor ehlichen Jahren zu abschaffung alles unbilli-
gen

ligen Vervorthellens Ubersazes und eigen Nuzes
Renovirte und publicirte Tax Ordnung bey Ver-
kauffung der Victualien und andern Wahren gebüh-
rend beobachtet worden seyn / So hat doch nicht al-
lein die leidige Erfahrung bezeuget / sondern es ist
auch vielfältig bey Uns geklaget worden / wie von
sothaner Unser verordnung weitlichen abgeschrieben
worden: Alldieweil aber solchen freventlichen begin-
nen weiters nicht nach zu sehen / so setzen und ord-
nen Wir / daß nach dem Einkauf des Gersten/
Weizen / Rogken / Viehes und anderer Wahren
das Bier / Brodt / Fleisch / und andere zu des mensch-
lichen Lebens uffenthalt und nuzen nötige Victua-
lien und Wahren wieder verkauft werden sollen /
und zwar so viel die **Braver** betrifft / sollen die
Braver allewege gut / gar / woltschmeckent untadel-
haft Bier nach menschlicher möglichkeit ohne Post
und andere schädliche Kräuter brauwen / und sollen
die Rätthe und Stadvdigte in den Städten dahin
sehen / daß die Biere durch gewisse ehrliche Perso-
nen in den Häusern und Kellern probiret werden
und nicht zu ringe gebrawet / und nach dem Gersten-
kauff und güte des Biers / nachdem hiebey gefüg-
ten Schemate die Tonne (so 32. Stübichen klar Bier
halten soll) das Stübichen / Randel / und Pott /
alle Viertel Jahr estimiret und gesehet werden.

Barnoto

Barnowſch oder ander gut Land Städter Bier.

			ſch. ſch. ſch.	ſch. pf.	fl. ſch. pf.
			10. 11. 12.	1. $\frac{1}{2}$	3. 20. 10.
			13. 14. 15.	1. 7.	4. 7. 8.
			16. 17. 18.	1. 9.	4. 17. 10.
			19. 20. 21.	1. $11\frac{1}{2}$	5. 0 5.
Wann der Eſchffel eingekauſt wird für	22. 23. 24.	So gilt eine		2. 1.	5. 14. 10.
	25. 26. 27.	volle Kann		2. $3\frac{1}{2}$	6. 1. 4.
	28. 29. 30.	gut/ gahr		2. $5\frac{1}{2}$	6. 11. 10.
	31. 32. 33.	unſträfflich		2. 7.	6. 23. 4.
	34. 35. 36.	Barnow.		2. 9.	7. 8. 10.
	37. 38. 39.	oder Land		2. 11.	7. 19. 4.
	40. 41. 42.	Städter		3. 1.	8. 5. 10.
	43. 44. 45.	Bier		3. 2.	8. 18. 4.
	46. 47. 48.			3. 3.	9. 3. 0.
	49. 50. 51.			3. 6.	9. 13. 0.
52. 53. 54.			3. 8.	9. 23. 10.	
55. 56. 57.			3. $9\frac{1}{2}$	10. 10. 4.	
58. 59. 60.			4. 0.	10. 20. 10.	

Kniefenack/

			ſch. ſch. ſch.	ſch. pf.	fl. ſch. pf.
			10. 11. 12.	2. 1.	5. 8. 9.
			13. 14. 15.	2. 3.	6. 0. 6.
Wann der Eſchffel Gerſten ein- gekauſt wird für	16. 17. 18.			2. 6.	6. 16. 3.
	19. 20. 21.	So gilt eine		2. 9.	7. 8. 0.
	22. 23. 24.	volle Kann		3. 0.	7. 17. $9\frac{1}{2}$
	25. 26. 27.	gut/ gahr		3. 3.	8. 15. 6.
	28. 29. 30.	unſträfflich		3. 6.	9. 7. 0.
	31. 32. 33.	Kniefenack		3. 9.	9. 23. 0.
	34. 35. 36.			4. 0.	10. 14. 6.
	37. 38. 39.			4. 3.	11. 6. 6.
	40. 41. 42.			4. 6.	11. 22. 0.

sch. sch. sch.	sch. pf.	fl. sch. pf.
43. 44. 45.	4. 8.	12. 14. 0.
46. 47. 48.	4. 10.	13. 5. 9.
49. 50. 51.	5. 0.	13. 21. 6.
52. 53. 54.	5. 6.	14. 13. 0.
55. 56. 57.	5. 9.	15. 5. 0.
58. 59. 60.	5. 11.	15. 20. 9.

Es sollen die Brautwer die Kannen so die rechte Maasse halten / und den Kannengiessern abzupassen anbefohlen / voll zapffen / und einem jeden volle rechte und redliche Maasse ohne vorsezlichen Betrug geben / da einer oder ander aber darüber betroffen würde / so nicht rechte Maasse hette und gebe / sollen die Verbrecher in 10. Gulden verfallen seyn.

§. 8. Die Becker sollen den Weizen und Roggen waschen / den Teig wol und fleissig kneten / auch das Brodt wol und rein außbacken / ohne zu thun einiges Allauns und anderer sachen / auch vermischung des Weizenmehls mit Roggenmehl / und Roggenmehls mit Gersten oder Erbsen mehl / und sollen alle Tage frisch / Weiß- und Roggen Brodt uffn Brodt Scharn zu kauffe haben / auch vor 20. gahr und wol außgebakene Brodte nicht mehr denn 2. Schill. 6. Pfenn. an Backlohn nehmen / und sollen die Stadtvoigte und Gerichte in Städten fleissige acht haben / daß nach dem Kornkauff das Brodt taxiret und gesezet und nach denselben ihm die Gewichte gegeben werden / und soll der Stadtvoigt neben zween Bürgern aus der Gemeine / zum wenigsten alle 14. Tage / einmahl

mahl umbgehen / das Brodt und Semmel bey allen Beckern nachwiegen / und was am Gewicht zu leicht befunden / solches sollen die verordnete Brodtweger zu sich nehmen und in die Hospitalen oder den armen geben / und sollen die Verbrecher wo solches mehr mahls vorsehlich geschehe in 10. Gulden allemahl verfallen sein.

*Am Recept: Hambur
gerf: da do 1606
Das erste mal bei
in die das Brodt
Das andere mal bei
bei die das Brodt
V. 10. ml. C. 10. d.
Das dritte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das vierte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das fünfte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das sechste mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das siebente mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das achte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das neunte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.
Das zehnte mal bei die
C. 10. ml. C. 10. d.*

Wann der Scheffel Roggen nach specificirter masse eingekauft wird / soll für einen Sechsling gahr aufgebakken Brodt am Gewicht haben /

Scheffel Roggen gildt. schill.	Schön Roggen wieget.			Mittel Brode wieget.		
	pfund	loht	qr.	pfund	loht	qr.
10.	I.	8.	0.	I.	21.	2.
12.	I.	2.	0.	I.	14.	0.
14.	0.	30.	0.	I.	8.	I.
16.	0.	26.	2.	I.	3.	I.
18.	0.	24.	0.	I.	1.	I.
20.	0.	21.	0.	0.	28.	3.
22.	0.	20.	0.	0.	27.	0.
24.	0.	18.	1 1/2.	0.	24.	2.
26.	0.	17.	1 1/2.	0.	23.	0.
28.	0.	16.	0.	0.	21.	0.
30.	0.	15.	0.	0.	20.	0.
32.	0.	14.	0.	0.	19.	I.
34.	0.	13.	I.	0.	18.	2.
36.	0.	12.	2.	0.	17.	I.
38.	0.	12.	0.	0.	16.	0.
40.	0.	11.	I.	0.	15.	I.
42.	0.	10.	2.	0.	14.	2.
44.	0.	10.	I.	0.	14.	0.
46.	0.	10.	0.	0.	13.	2.
48.	0.	9.	2.	0.	12.	2.

Schitt.	pfund	loht	qr.	pfund	loht	qr.
50.	0	9.	I.	0	12.	I.
52.	0	8.	2.	0	II.	2.
54.	0	8.	L.	0	II.	I.
56.	0	8.	0.	0	10.	2.
58.	0	7.	3.	0	10.	I.
60.	0	7.	2.	0	10.	0.
62.	0	7.	I.	0	9.	3.
64.	0	7.	0.	0	9.	I.
66.	0	6.	2.	0	8.	2.
68.	0	6.	I.	0	8.	0.
70.	0	6.	0.	0	7.	2.
72.	0	5.	3.	0	7.	0.

Wann der Scheffel Weizen nachgefakter massen eingekauft wird/
 soll für einen Witten gahr und wol aufgebäckene
 Becken/ Semmel/ und Kringsel wegen/

Scheffel Weizen	gilt /	loht	quene.
16.		II.	0
18.		10.	0
20.		9.	0
22.		8.	L.
24.		8.	0
26.		7.	I.
28.		7.	0
30.		6.	I.
32.		6.	0
34.		5.	3.
36.		5.	2.
38.		5.	I.
40.		5.	0
42.		4.	3.
44.		4.	2.
46.		4.	I.
48.		4.	0

Scheffel Weizen

gilt /					Loth					quent.
50.	/	/	/	/	4.	/	/	/	/	0
52.	/	/	/	/	4.	/	/	/	/	0
54.	/	/	/	/	3.	/	/	/	/	3.
56.	/	/	/	/	3.	/	/	/	/	2.
58.	/	/	/	/	3.	/	/	/	/	1.
60.	/	/	/	/	3.	/	/	/	/	1.
62.	/	/	/	/	3.	/	/	/	/	0
64.	/	/	/	/	2.	/	/	/	/	3/2
66.	/	/	/	/	2.	/	/	/	/	3.
68.	/	/	/	/	2.	/	/	/	/	2.
70.	/	/	/	/	2.	/	/	/	/	1.
72.	/	/	/	/	2.	/	/	/	/	0

Die Haecten/

Sollen allerhand gute frische und rüchtige Haecten Wahren/ insonderheit gute untadelhafte unverfälschte Butter/ Hering/ Kohlschar/ und Lichte/ bey willkürlicher Straffe feihl haben/ und dieselbe in nachfolgendem Taxt und Wehre/ mit vollem und rechtem Gewicht ohne einigen Unterschleiff/ vermüge nachgesetzter Ordnung verkauffen/

Butter.

	St.			Schill.		Witten.
	21.	/	/	2.	/	2.
	22.	/	/		/	
	23.	/	/		/	
Kompt	24.	/	/	2.	/	3.
die Zon-	25.	/	/		/	
ne But-	26.	/	/	3.	/	0.
ter im	27.	/	/		/	
Einkauf	28.	/	/	3.	/	1.
zusehen/	29.	/	/		/	
	30.	/	/	3.	/	2.
	31.	/	/		/	
	32.	/	/	3.	/	3.

So gilt das Pfund Butter

Sl.		schill.	Witten.
33.	• • •	4.	0.
34.	• • •	• • •	• • •
35.	• • •	4.	1.
36.	• • •	• • •	• • •
37.	• • •	4.	2.
38.	• • •	• • •	• • •
39.	• • •	4.	3.
40.	• • •	• • •	• • •
41.	• • •	5.	0.
42.	• • •	• • •	• • •
43.	• • •	5.	1.
44.	• • •	• • •	• • •
45.	• • •	5.	2.
46.	• • •	• • •	• • •
47.	• • •	5.	3.
48.	• • •	• • •	• • •
49.	• • •	6.	0.
50.	• • •	• • •	• • •

Kompte
die Ton-
neBute-
ter im
Einkauf
zusehen

So gilt das Pfund Butter

Rohtschar.

Sl.		schill.	Witten.
4.	• • •	1.	1.
5.	• • •	1.	2.
6.	• • •	1.	3.
7.	• • •	2.	0.
8.	• • •	2.	1.
9.	• • •	2.	2.
10.	• • •	2.	3.
11.	• • •	3.	0.
12.	• • •	3.	1.

Kompte das
100. Roth-
schar im
Einkauf
zusehen/

Soll das
Pfund wie-
der gegeben
werden.

Hering/

Heringf /

	fl.		Schill.		pf.
	8.	• • •	2.	• • •	0.
	9.	• • •	2.	• • •	3.
	10.	• • •	2.	• • •	6.
	11.	• • •	2.	• • •	9.
Kompt eine Tonne Hering Flamisch 12. Ball auff eine Tonne gerech- net / im Ein- kauff zu stehen.	12.	• • •	3.	• • •	0.
	13.	• • •	3.	• • •	3.
	14.	• • •	3.	• • •	6.
	15.	• • •	3.	• • •	9.
	16.	So kosten	4.	• • •	0.
	17.	neun Hering	4.	• • •	3.
	18.	• • •	4.	• • •	6.
	19.	• • •	4.	• • •	9.
	20.	• • •	5.	• • •	0.
	21.	• • •	5.	• • •	3.
	22.	• • •	5.	• • •	6.
	23.	• • •	5.	• • •	9.
24.	• • •	6.	• • •	0.	

	8.	• • •	2.	• • •	0.
	9.	• • •	2.	• • •	3.
	10.	• • •	2.	• • •	6.
	11.	• • •	2.	• • •	9.
Kompt eine Tonne Hering Schonisch 14. Ball auff die Tonne gerech- net im Ein- kauff zu stehen.	12.	• • •	3.	• • •	0.
	13.	• • •	3.	• • •	3.
	14.	• • •	3.	• • •	6.
	15.	• • •	3.	• • •	9.
	16.	So kosten	4.	• • •	0.
	17.	zehn Hering	4.	• • •	3.
	18.	• • •	4.	• • •	6.
	19.	• • •	4.	• • •	9.
	20.	• • •	5.	• • •	0.
	21.	• • •	5.	• • •	3.
	22.	• • •	5.	• • •	6.
	23.	• • •	5.	• • •	9.
24.	• • •	6.	• • •	0.	

Ⓔ

Zallich /

	Flor.	schill.		schill.	Wir.
Kompt das Lief- Pfund Zallich im Ein- kauff zu sehen.	1.	12.	• • • •	2.	3.
	1.	16.	• • • •	3.	0.
	1.	20.	• • • •	3.	1.
	2.	0.	• • • •	3.	2.
	2.	4.	• • • •	3.	3.
	2.	8.	• • • •	4.	0.
	2.	12.	Soll das Pfund	4.	1.
	2.	16.	Lichte gelten	4.	2.
	2.	20.	• • • •	4.	3.
	3.	0.	• • • •	5.	0.
	3.	4.	• • • •	5.	1.
	3.	8.	• • • •	5.	2.
3.	12.	• • • •	5.	3.	
3.	16.	• • • •	6.	0.	

Die andern übrigen / als Dörsch / Lachs / Käse /
Salz / Hirse / Spect / und andere der gleichen Wah-
ren / so den Haecten feihl zu haben zustehen / sollen sie
nach ihren Christlichen Gewissen / vermöge Einkaufs
an guter Masse und vollem Gewichte verkauffen
und außgeben / die Wahren aber so ihnen nicht zu-
stehen und eine Vorkaufferey causiren / ihnen also-
bald abgenommen und der sie hat / wie auch der wie-
der obige Ordnung handelt / mit exemplarischer
Straffe belegt werden.

§. 10. Desgleichen wollen Wir / daß die Rätthe
in den Städten auch die Verordnug thun / damit
die gemeine Bürgerschaft mit einem nothdürfti-
gem Fleischkauff versorget und versehen werden / und
das

das nicht allein an dem Fleische kein mangel fürfal-
le/ sondern daß auch zween aus der Gemein neben
dem StadtVoigte und einer RahtsPersohnen ver-
ordnet werden/ welche das Pfund Fleisch/nachdem
der Viehekauß jederzeit steigt und fällt/ umb einen
billigen Pfenning schätzen/ und solches auff ein Taf-
felein verzeichnet/ für die Fleischbäncken/oder an dem
Orthe/ da der Fleischmarckt gehalten wird/ hengen
lassen/ auch sonst zu dem ein fleißig auffmercken
haben/ damit in dem Gewichte/ kein Vorthail ge-
sucht werde/und dasselbige zum wenigsten alle Vier
Wochen einmahl auffziehen und probiren/ auch die
Fleischer anhalten/ daß sie den Armen eben so wol
als den Reichen/ ein Pfund/ halbes/ mehr oder we-
niger/ so er es begehret/ ungeweigert verkauffen/und
umb gebührlige bezahlung folgen lassen/ und die
Leute nicht zwingen/ daß sie das eingeschneide/ als
Inster/ Kubfüße/ KalbsKöpffe/ SchweinKlau-
wen/ Würste/ Kaldaunen und dergleichen/ über den
Wehr des Gewichts/ mit küssen und zunehmen
müssen.

Insonderheit sollen die verordente Auffschau-
wer darauff fleißige achtung geben/ das kein unrein
oder anbrüchig Fleisch geschlachtet und verkaufft
werde. Der Raht in den Städten soll gehalten
sein ihre Ordnung des Fleischkauffs Uns zu mehren/
mindern und verbessern/ alle Monat Unserm Canz-
ley Director zustellen/ und sollen die Fleischer dieser
verordnung bey exemplarischer willführlicher straf-
fe geleben.

C ij

S. II. Die

§. 11. Die Schuster sollen die Schue und Stiefeln ins gemein mit einer guten Preng-Sohlen von Pfund- oder andern Leder / darnach die Schue gemacht oder bestellet werden / und zwo andern vollkommenen guten starcken untadelhafften Sohlen / ohn einige versteckung / mit guten Henpff und Draat bey willkührlicher ernster Straffe neben / und niemand mit falscher untadelhaffter Arbeit belegen / und sonsten ihre Stieffeln und Schue umb folgenden Preis geben und verkauffen.

Für ein paar gewöhnliche Stieffeln von untadelhafften geschmierten Leder mit Pfund-Sohlen / Absetzen und gewöhnlichen Stülpen / sampt dem Sporenledern

Für ein paar Bauer Stieffeln ohne Absetze

Für ein paar guter starcker Fischer Stieffeln

Ein paar Mannes Schue mit doppelten Sohlen und Absetzen von 11. bis 14. oder mehr Stichen / nach-

dem sie groß oder klein sein

bis

Was darunter ist / wird auff mittelmässige Manns oder Frauen Schue von 8. bis 10. Stichen gerechnet / und desto ringer verkaufft.

Ein paar Manns Schue mit doppelten Sohlen ohne Absetze

Ein paar Schue mit einfachen Sohlen

Ein paar Schue mit einer geschmierten Sohle von ungeschmier-

geschmierten Leder in doppelten Rande 1. Fl.
 Ein paar geschmierte Frauen oder Jungfrauen
 Schue mit doppelten sohlen und PfundLeder
 mit Absetzen gestickt - - - 1. Fl. 4. Schill.
 ohngestickt - - - - - 1. Fl. 2. Schill.
 Ein paar Mägde Schue ohn Absetze und ungestickt
 - - - - - 1. Fl. -
 Ein paar gemeine einsohlige Bauer Schue ohne Ab-
 setze und PfundLeder - - - 20. schill.
 Ein paar Schue mit einfachen sohlen von geschmier-
 tem Leder mit doppelten rande - 20. schill.
 Ein paar Kinder Schue von 4. 5. Jahren mit pfund-
 sohlen - - - - - 10, 12. schill.
 von 6. 7. 8. Jahren - - - 16. schill.
 von geschmierten Leder - - 14. 15. schill.
 Ein paar von schwarz oder weissen untadelhaften
 guten Corduan mit gewöhnlichen mittelmässi-
 gen stolpen und absetzen un pfundsohlen gemach-
 te Stiefeln sampt den sporenleder 5. Fl. 12. schill.
 Ein paar Stiefeln von Zuchten gewechset oder un-
 ungewechset mit den sporenleder - - 5. Fl.
 Ein paar gewöhnliche Stiefeln von guten untadel-
 haften getaweten Leder/ mit stolpen/ pfundleder
 und absetzen - - - - - 5. Fl.
 Manns Schue/ ein paar von guten Corduan klein
 1. flor. 6. schill. bis - - 1. flor. 10. schill.
 oder darnach sie groß sein
 Ein paar von geschmierten Leder mit absetzen nach dem
 sie groß oder klein 1. fl. 4. sch. bis 1. fl. 6. schill.
 C iij Frauen

Frauen Schue/ ein paar schwarz Corduanische
 Schue mit Absetzen zweymahl gestickt 1. fl. 6. sch.
 Ein paar schlechte Frauen Schue - 1. fl. 4. sch.
 Ein paar von geschmierten Leder schlecht 1. fl. 2. sch.
 Kinder Schue/ ein paar von 3. 4. bis 11. Jahren
 - - - - 6. sch. 8. sch. 12. sch. bis 16. schill.
 von 12. bis 16. Jahren 18. sch. bis 20. sch.
 Ein paar MannesTöffeln 18. sch. bis 20. schill.
 Ein paar FrauenTöffeln 14. sch. bis 16. schill.
 Ein paar Stiefeln vorzuschuen mit pfundsohlen/
 nach dem sie groß oder klein 1. fl. 6. sch. bis 1. fl. 8. sch.
 Für ein paar sporenleder zu alten Stiefeln begehrt
 von Corduan - - - - 4. schill.
 Vor geschmirrete sporenleder - - 3. schill.

Und ist dieses so wol von den Ambt- als Freys-
 schustern/ von inländischen Landes und Stadt/ und
 nicht nach ausländischer Manier zuverstehen/ wer
 dieselbe wil machen lassen/ hat sich mit dem Schuster
 absonderlich zuvergleichen.

Und sollen ebenmäßig die Freyschuster/ wie die
 Ambtschuster schuldig/ und gehalten seyn / ihre
 Schue und Stiefeln ins gemein mit einer guten star-
 cken Prenssohlen von Pfundleder/ und 2. andern
 vollkommnen untadelhaften starcken sohlen ob-
 ne einzige verstickung unverfalschet machen/ und mit
 gutem starcken Drate von Henpff/ neben/ mit hinder
 ansetzung allen Betrugs bey willkührlicher straffe.

Es soll auch ein jeder sonderlich allewege den
 Ein

Einkauff des Leders durch ein attestatum von dem
 Orth da ers gekaufft / bescheinigen / damit die Taxa
 der billigkeit nach / könne gemacht werden / gestalt
 denn solches bey allen nachgesetzten Handwercken
 und Kauffleuten ins gemein muß beobachtet werden /
 und sollen die Verbrecher dieser Ordnung / allemahl
 willkührlich und ernstlichen bestraffet werden.

§ 12. Den Schmieden sollen ihre Wahren und Ar-
 beit folgender gestalt bezahlet werden /

Sür ein Radt zu einem grossen Wagen mit des Schmiedes Eisen zu beschlagen	5. flor.	12. schill.
Obn des Schmiedes Eisen	- - -	2. flor.
Sür ein Radt zu einer bedeckten Gutsche		5. flor.
Sür ein Radt zu einer Ealeschen	- - -	4. flor.
Sür ein groß Hueffeisen	- - -	5. schill.
Sür ein klein Hueffeisen	- - -	4. schill.
Sür ein Eisen zuverlegen	- - -	1½ schill.
Sür ein alt Eisen wieder auffzuschlagen		1. schill.
Sür ein kleinen Spaden	- - -	9. schill.
Sür eine grosse Mistforcke	- - -	10. schill.
Sür eine grosse Holzaxte	- - - 1. fl.	9. schill.
Sür eine kleine Holzaxte	- - -	1. flor.
Sür ein Handbeil	- - -	16. schill.
Sür ein klein Handbeil	- - -	12. schill.
Sür eine Heuwgabel	- - -	7. schill.
Sür eine Hacke	- - -	8. schill.
Sür ein Haeckfeisen jedes Pfund	- - -	3. schill.
Ein altes zuverlegen jedes Pfund so er auch	- - -	3. schill.
		Sür

Sür ein Haeckeisen zu scherffen	1. schill.
Sür ein Pflugschaar oder Voreisen für jedes pfund	3. schill.
Sür eine Pflugwelle fürs Pfund	3. schill.
Sür eine PflugWede	7. schill.
Sür eine Sense	1. flor. 16. schill.
Sür ein Schneidmesser	1. flor. 8. schill.

Die Verbrecher dieser Ordnung sollen gleichesfalls unnachlässig und ernstlich gestraffet werden.

§. 13. Den Zimmerleuten sol des Sommers von Marien Verkündigung bis Michaelis und zwar von 4. Vhrn des Morgens bis des Abends nach 6. Vhrn bey etgener Kost ohn einiges Bier / dem Meister des Tages 16. schill. dem Knecht 12. schill. dem Jungen 9. schill. oder bey freyer Kost dem Meister 5. schill. dem Knecht 3. schill. 6. pf. dem Jungen 2½ schill. des Winters von Michaelis bis Marien Verkündigung dem Meister 12. schill. dem Knechte 10. schill. dem Jungen 8. schill. oder bey freyer Kost dem Meister 4. schill. dem Knecht 3. schill. dem Jungen 2. schill. und soll ihnen nicht mehr als jedem 4. Pötte Speise Bier auff den Tag bey Sommerzeit / und des Winters 3. Pötte Bier gegeben werden

Wann aber ein Zimmer zu bautwen verdungen wird / so soll für ein Gebindt mit 2. Abseiten und gedoppelten Ständern 5. flor. ohn einiges Bier gereicht werden.

§. 14. Den Tischlern / Maurern / und deren Gesellen / sollen ein ebenmäßiges als den Zimmerleuten zu Tagelohn gegeben werden.

§. 15. Ein

§. 15. Eines Mauermeisters Handlanger oder
Kalkschläger aber / und eines Tischlers Lehr Jun-
gen / des Sommers 8. schill. des Winters 6. schill.
gegeben / wobey ihnen aber allerseits ernstlich und
bey verlust ihres Tagelohns / oder nach besindung
hoher straffe / so oft er darüber betroffen wird / oder
es ihm kan erwiesen werden / ichts was von Holze
oder Spönnen / wie sie bishero sich unterfangen / im
abgehen von der Arbeit mit sich zu Hause nehmen
verboten sein soll.

§. 16. Den Deckern sol des Tages bey ihrer ei-
genen Kost des Sommers dem Meister 10. schill.
und des Winters 9. schill. / den Kleimern aber und
dergleichen bey ihrer eignen Kost des Sommers 9. sch.
und des Winters 8. sch. / den Knechten und Zupfle-
gern aber des Sommers 8. sch. und des Winters 7.
schill. / wann sie aber gespeiset werden / dem Meister
zu Lohn 3. schill. gegeben werden.

§. 17. Die übrigen Handwerker als Riemer /
Sattler / Kürßner und dergleichen / sollen sich mit
ihrer Arbeit und Lohn dafür / nach Vnser Pollicey
Ordnung und ihren Christlichen Gewissen reguliren,
tüchtige Wahren haben / und umb billigen Preiß ver-
kauffen / worauff Rath und Gericht in den Städten
fleissige aufficht haben und die Verbrecher ernstlich
abstraffen sollen.

§. 18. Was das Gesinde / Dienstbotten / Tage-
löhner und Arbeitsleute / auch Herrnlose ledige
Knechte und Mägde betrifft / wiederholen wir Vn-
sere Anno 1654. renovirte Gesinde / Tagelöhner /
Bauer

D

Baur / Schäffer / Tax - und Victual Ordnung Tit. 3.
wobey es nochmahln sein verbleiben hat.

§. 19. Nachdem auch die von Gott bescherte
Früchte und Nützungen nicht auff Teurung gefähr-
lich zuhinterhalten/ So verordnen und befehlen Wir
hiemit allen und jeden Unfern Untertanen/ daß sie
ihr Getreydig und Wolle auff Teurung gefährlich
nicht hinterhalten/ und dadurch den gemeinen Fluch
auff sich laden/ sondern dasselbe in den negsten Kauff-
Städten zu Marckte bringen oder auch den Einwoh-
nern neben vermeldung des Wehrts/ davor sie solche
Wahren zu geben gemeinet und anders wo außzu-
bringen wissen/ anbieten / und wo die umb solchen
Wehrt nicht angenommen werden/ sol alsdann män-
niglichen frey stehen das seine inner- oder ausserhalb
Landes wohin er wil/ zuverkauffen. Es sol auch nie-
mand von den Einwohnern der Städte/ durch sich
selbsten oder jemandes anders die obgesetzte oder an-
dere Wahren für den Thoren besprechen/ kauffen/ o-
der mit dem verkauffer sonderlich gedinge derhalben
" machen/ sondern auff den gewöhnlichen Kauffplatz
" und Marckt kommen und bringen lassen/ da aber je-
" mand hier entgegen handeln würde/ der sol von den
" Stadtvoigten und Gerichten der wegen in gebühert-
" che straffe genommen werden/ im übrigen bleibt bey
" obbesagter der Policy - Tax und Victual Ordnung
betwenden.

§. 20. Diweil zuforderst bey allen und jeden
Handlungen/ Gewerben und Kauffmanschaften ein
gewisser Grund geleget/ und in den Gewichten/ Maf-
sen unEllen eine durchgehende gleichheit/ vornehmlich
in einem

in einem Fürstenthumb und Lande gehalten werden
muß/ Als sind Wir auch Vnsers Dhrtis ein solches
Fundament zu setzen gemeinet / und verordnen dem-
nach gnädiglich / daß Wir hinfüro in Vnserm Für-
stenthumb und Landen und in allen deren Städten/
Flecken und Dörffern / eine Gleichheit in den Gewich-
ten / Korn / Bier / und allen andern Massen und Ellen
gehalten haben wollen / und dero behueff Vnsere Vn-
terthanen nach Vnser Erbunterthänigen Stadt Ro-
stock Ellen / Maß / und Gewichte / sich richten / die pro-
be davon bey Vnser Residenz oder Ambt Häusern
nehmen / die ihrige darnach einrichten sollen / und soll
niemand verstattet werden im kauffen uñ verkauffen /
andere Gewicht / Ellen und Maaß / es seyn Scheffel /
Tonnen / oder Kannen / und wie das sonst nahmen
hat zu gebrauchen / als die mit dem dazu verordneten
Zeichen gemercket sein / wie dann zu solchem ende auff
allen Vnsern Ambtern für ein billiges die Masse / Ge-
wichte und Ellen / sollen einem jeden gemercket und ge-
zeichnet werden / und wer betroffen wird daß er im
kauffen uñ verkauffen solche Gewicht / Ellen und Maß
gebraucht / auff welchen Vnser verordnetes Zeichen
nicht zu finden / soll zur gebührenden Straffe angemel-
det werden / gestalt dann gewisse Personen welche alle
Monat / auch da nötig / offters nach gelegenheit und
bewandnis der umbstände jedesmahl unversehens /
die Masse Ellen und Gewichte besehen / und was unri-
chtig befunden / zuzerbrechen und abzu schaffen / bevor-
ab auch dahin zusehen bey ihren Pflichten und Eiden
schuldig sein sollen / damit kein gedoppeltes Maaß /
Gewicht / oder Elle in einem Hause vorhanden von
D ii jeglicher

jeglicher Stadt bestellet und beeidet werden sollen. Und weiln an vielen Ohrten die Pächte / Prie-
stergebühr / und ander Abgiffen nach grösserer maß
als die Rostocker ist / entrichtet werden / so sollen die-
selben hinfüro darnach angeschlagen / proportioniret
und abgegeben werden / wo aber vor diesem solche
Abgiffen nur nach Rostocker Maas entrichtet wor-
den / da sol es auch ungeändert nach wie vor darbey
gelassen werden.

§. 21. Weiln auch der Wein jezo wolfeileinge-
kaufft wird / so sollen die Weinschencken sich nach dem
Einkauff und der billigkeit im Verkauf hinwieder /
So dann auch gleichfals die Tuchhändler / Kramer
und dergleichen / welche in dieser Interims Ordnung
beliebter kürze halber nicht können begriffen werden /
bey willkührlicher Straffe richten / und da einiger
Mangel verspüret wird / sollen die Städte davon be-
richten / und Unsere Special Ordnung erwarten.

§. 22. Belanget das Jagen / Schiessen / Weide-
werck / und Fischereyen / thun Wir die hiebevör deß-
wegen publicirte und der alten Pollicey Ordnung
einverleibte verordnung und in specie das von Fast-
nacht bis Jacobi kein Wild noch Vogelwerck gefan-
gen oder geschossen werden soll / anhero erholen / mit
der verordnung daß die Verbrecher vor Unser Canze-
ley citiret werde solle. Weilauch durch das Heidebren-
nen / in sonderheit dem Federwiltbret grosser Schade
zugefüget wird / Als sol das Heide anstecken ohne jeg-
lichen obrts Obriigkeit vorkwissen / welche aber / dafern
sie es erlaubt und schade daraus entstehet / den schaden
gut machen muß / gänglich bey hoher Geldbusse / als
100. Reichsthal. verboten / und abgeschaffet seyn.

5. 23. Wir wollen auch / daß die Rätthe in den
Städten die nothdürfftige verfehung thun / daß die
Gassen rein gehalten und den Einwohnern bey einer
nahmhaften Poen aufferleget werde / für den Tüh-
ren und Häusern zum wenigsten alle 8. tage einmahl
zu kehren und keinen Mist auff den Strassen über 2.
tage liegen zu lassen / und das auch sonst ein jeglicher
an seinem Obrte die verfallene und ruinirte Brücken
und Stäge / verdorbene tieffe außgefahrene und ge-
fährlich abgegrabene und verschmälerete / wie auch
mit Buschwerck zugewachsene Land- und andere We-
ge / hinwieder tüchtig und beständig bessern und re-
pariren / auch die verstopffete und zugeschlüßete Gra-
ben / Ströme / Bäche / und Fuhrten / Auß- und Ein-
läuffe / so weit es einem jeden auff den seinigen zuste-
het und obliget / zu des Wassers ungehinderten Ablauff
auffreumen / sauberen und reinigen / und jederzeit in
fertigem Stande halten / und damit so bald es sich
Wetters halber wil thun lassen / einen anfang ma-
chen / und gegen Johannis unfehlbar gebührend ver-
fertigen und abolviren sollen / gestaltt dann Vnsere
Beambten hiemit ernstlich und bey Vnser schweren
Straffe befehligt sein sollen / nicht alleine vor sich selb-
sten und ein jedweder an seinem Obrte das seinige
zu thun und zu verrichten / sondern auch auff alle des
Ampts eingeseffene eine genawe auffsicht zu haben / und
so einer oder der ander hierwieder handeln / und seine
ihm zugehörige Brücken / Wege / oder Stege / nicht zu
gebührender Zeit bessern / und in bawlichem Stande
halten würde / sol er jedes mahl in 50. Reichsthaler
E straffe verfallen sein / welche Vnsere Beambte selbi-
gen

gen Ehrts von ihnen unnachbleiblich abfodern und die Wege auff der nachlässigen unkosten bessern sollen. So aber Vnsere Beambten selbstent entweder in nicht verbesserung ihrer angehörigen Brücken und Wege/ oder abforderung der Straffe von den nachlässigen/ und verrichtung alles diesen wie obgesaget/ solten feumtig und ungehorsam gefunden werden/ sollen sie ebenfals jedesmahl in 50. Rth. Straffe verfallen seyn.

§. 24. Als die Feur Ordnung für Jahren auffgerichtet/ und in der Policen Ordnung wörtlich wiederholet worden/ ordnen und befehlen Wir/ daß sich Vnsere Vnterthanen darnach allerdings richten und achten sollen. Vnd damit aller Feuerschade umb so viel mehr abgewendet/ denen aber/ so das ihrige ohn ihr versehend/ durch Gottes straffe/ im Feur verlihren solten umb so viel ehender und besser geholffen werde/ So lassen wir geschehen/ das gewisse Brandgilden zu solchem ende unter gewissen Städten und Dörffern auffgerichtet/ zuvor aber Vns zu unser gnädigsten Revision und Confirmation übergeben werden.

§. 25. Mit den Baurleuten/ derer Dienstbarkeiten/ und Aufsolgungen soles allerdings gehalten werden wie davon in Vnsere anno 1654. renovirten Gesinde/ Tagelöhner/ Bauer/ Schäffer/ Tax- und Victual Ordnung Tit. 2. disponiret worden.

§. 26. Deßgleichen wirds wegen des Gesindes der Dienstboten/ Tagelöhner/ Arbeitsleuten/ Einliegern/ und Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden bey vorgesazter anno 1654. renovirten Ordnung Tit. 3. gelassen.

§. 27. Wie dann auch/ was die Schäffer und ihre
ihre

ihre unterhaltung betrifft der besagten Unser anno
1654. renovirten Ordnung Tit. 4. der gebühr nach
gelebet werden soll.

§. 28. Welcher gestalt auch bey Hochzeiten/ Kind-
tauffen/ Begräbnüssen/ und andern Gastereyen in
Städten und auff dem Landemännigmal ein über-
flüssiges verthan un grosser Überfluß gebraucht wird/
durch denn bißweilen die Leute in groß unvermö-
gen und Schulde zu ihrem selbsteigenen Verderb ge-
rahten/ dieselben unordentliche Zehrungen aber gang
und gar abzuschaffen und Unserer Unterthanen
Wohlfahrt und bestes zu befördern wollen un befehlen
Wir/ daß alle übermässige Unkosten und verschwen-
dung bey oberwehnten Zusammenkünfften/ und son-
sten/ gänglich abgestellet sein und bleiben sollen. Und
sollen Bürgermeister Stadtvoigt und Rath in den
Städten Uns zum fürderlichsten ihre Gedancken/ wie
solches unnötiges Consumption Werk am besten je-
des Orts gelegenheit am füglichsten moderiret wer-
den könne/ in Schrifften zu Unserer Revision, Corre-
ction, und endlicher Confirmation übergeben.

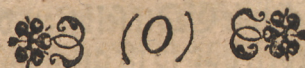
§. 29. Gleich wie Gott selbst den Stände weiß-
lichen unterschieden hat/ so ist auch billig/ daß in eusser-
licher Kleidung der unterschied gebührend observiret
und in acht genommen werde/ Sehen und ordnen
demnach/ das ins gemein alle und jede Unsere Unter-
thanen / angehörige und Verwandte ein jeder nach
des Heil. Römischen Reichs zu Augßburg und Franck-
fuhr anno 1530. 1548- und 1577. auffgerichteten und
verbesserten Reformation und Policen Ordnung sich
seinem Stande gemess ziemlich und nicht überflüssig
noch

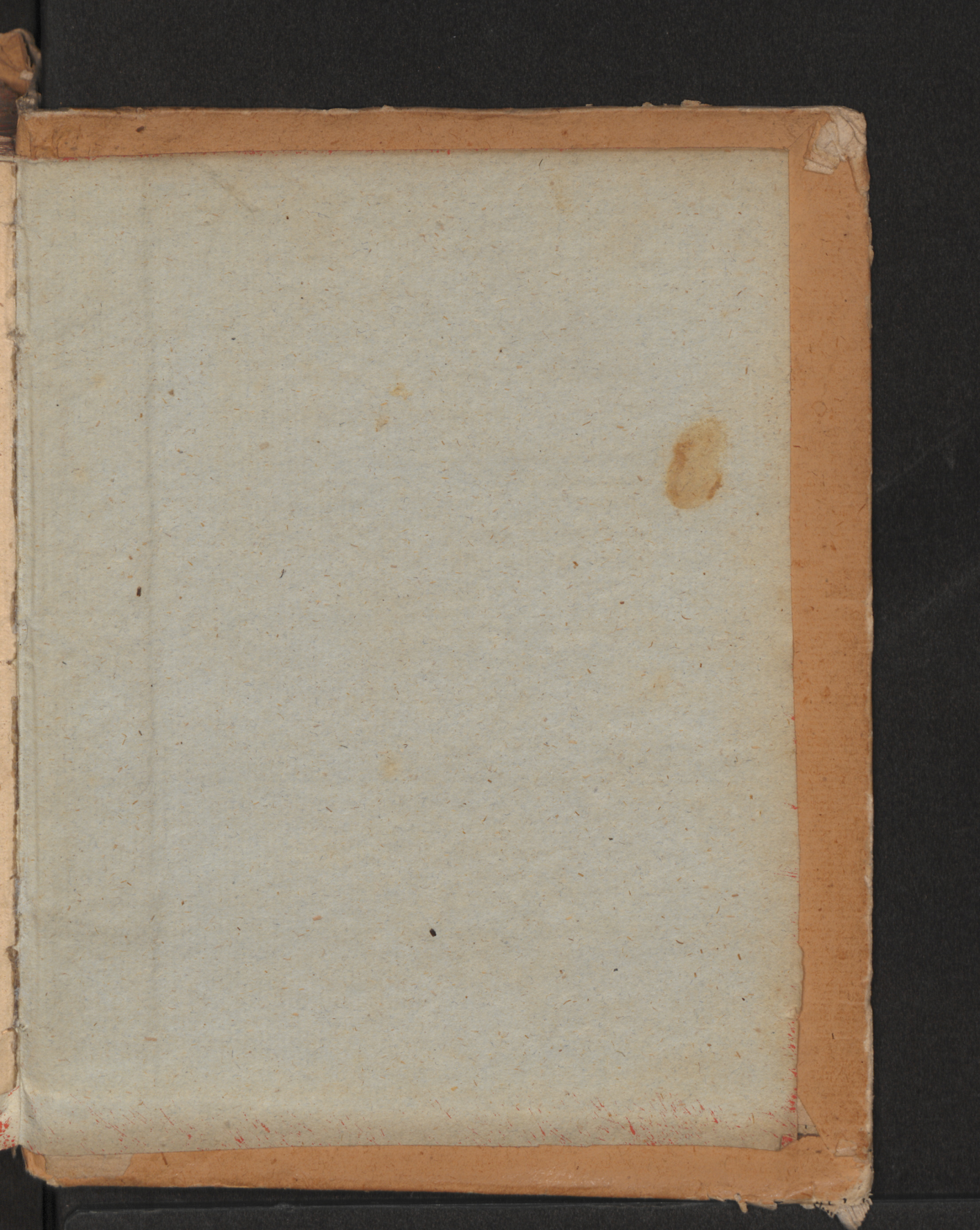
noch unordentlich/sondern ehrbarlich und also beklei-
den sol/ damit zwischen Edel und Vnedel / Geistlich/
und Leyen/ Bürger und Bauer / Herr und Knecht/
Frauen/ Jungfrauen/ und Mägden/ ein unterscheid
sein möge/ und sol Bürgermeister / Stadtvoigt / und
Rähte in den Städten/ Uns zum fürderlichsten ein
Project einer Kleider Ordnung/ wie es bey ihnen am
füglichsten zu practisiren, zu Unser Revision, Corre-
ction, und endlicher Confirmation übergeben.

Solches und alles jedes/was vorgeschrieben/haben Wir euch allen und
jeden Unsern Vnterthanen un Schutz verwandten gnädigster meinung
nicht verhalten wollen/ seind auch gesinnet darüber ernstlich zuhalten/
jedoch behalten wir Uns/ Unsern Erben und Nachkommen bevor/
diese Unsere Interims Ordnung nach gelegenheit der Zeit und Läufe/
und wenn es Uns/ Unsern Erben und Nachkommen/ gut/ nützlich/
nothwendig/ und zu befoderung Unser Vnterthanen Wolsahrt dien-
lich sein wird/ in einem oder mehr Puncten und Articulen/ zuverändern/
zu mindern/ zu erklären/ zu mehrern/ und zu bessern/ treulich und ohn alle
gesehrdē/ Zu Vhrkund haben wir diese Ordnung mit Unserm
Insegel wissenlich besiegeln lassen. Geben in Unser Resi-

denz Güstrow am 8. Octoberis

Anno 1661.







S. 23. Wir wollen auch / daß die Rätthe in
Städten die nothdürfftige verfehung thun / da
Gassen rein gehalten und den Einwohnern bey
nahmhafter Poen auferleget werde / für den
ren und Häusern zum wenigsten alle 8. tage ein
zu kehren und keinen Mist auff den Strassen üb
tage liegen zu lassen / und das auch sonst ein jegl
an seinem Ohrte die verfallene und ruinirte Brü
und Stäge / verdorbene tieffe außgefahrene und
fährlich abgegrabene und verschmälerte / wie
mit Buschwerck zugewachsene Land- und andere
ge / hinwieder tüchtig und beständig bessern und
pariren , auch die verstopffete und zugeschlüßete
ben / Ströme / Bäche / und Fuhrten / Auß- und
läuffe / so weit es einem jeden auff den seintgen
het und obliget / zu des Wassers ungehinderten Abl
auffreumen / sauberen und reinigen / und jederze
fertigem Stande halten / und damit so bald es
Wetters halber wil thun lassen / einen anfang
chen / und gegen Johannis unfehlbar gebührend
fertigen und abtolviren sollen / gestalt dann Vn
Beambten hiemit ernstlich und bey Vnser schw
Straffe befehligt sein sollen / nicht alleine vor sich
sten und ein jedweder an seinem Ohrte das sei
zu thun und zu verrichten / sondern auch auff alle
Umbts eingeseffene eine genaue auffsicht zu haben /
so einer oder der ander hierwieder handeln / und
ihm zubehörige Brücken / Wege / oder Stege / nich
gebührender Zeit bessern / und in batwlichem St
halten würde / sol er jedes mahl in 50. Reichst
Etraffe verfallen sein / welche Vnser Beambte

D iij

